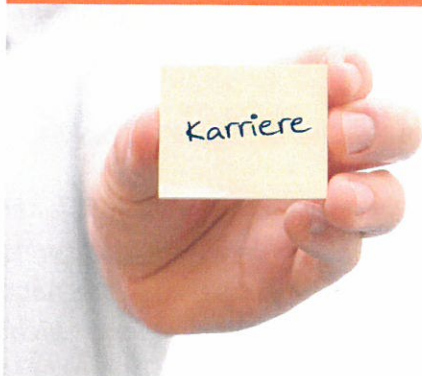


3 JAHRE ERFOLGREICH IN THÜRINGEN

Wir freuen uns, dass wir nun 3 Jahre erfolgreich in Thüringen arbeiten. Dieses Jubiläum haben wir zum Anlass genommen mit der Niederlassung von Ohrdruf in unsere neuen Räumlichkeiten nach Gotha zu ziehen. Die neue Niederlassung erreichen Sie unter.

HR Management PDL
GmbH & Co. KG
Leinastraße 75
99867 Gotha
Tel.: 03621-73995-0
Fax.: 03621-73995-29



Sehr geehrte Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen,

wir möchten diesen Newsletter zum Anlass nehmen um uns bei langjährigen Mitarbeitern für Ihre Treue und Loyalität zu bedanken und einige Neuerungen bekannt zu geben.

Wir danken recht herzlich unseren Mitarbeitern:



Frau Schäfer, NL Offenburg

Für Ihre tatkräftige und langjährige Unterstützung möchten wir uns bei Frau Linda Schäfer mit einer Prämie von 250 Euro bedanken.



Frau Marx, NL Gotha

Die alleinerziehende Mutter von 4 Kindern Frau Silke Marx unterstützt seit Dezember 2012 eines unserer Kundenunternehmen in der Kommissionierung.



Herr Kiefhaber, NL Amberg

Herr Lothar Kiefhaber arbeitet schon über 5 Jahre mit Herrn Wiesneth zusammen, er war noch nie einen Tag krank, und das mit 61 Jahren.

Als Prämie erhält er 250€.

!!Achtung neue Homepage!!

Seit Mitte Oktober ist unsere neue Homepage freigeschaltet.

Dort finden Sie nun auch Stundennachweise und diverse Anträge zum ausdrucken sowie die Kontaktdaten Ihrer persönlichen Ansprechpartner vor Ort.

Wir freuen uns auf ihren Besuch unter www.hr-management-solutions.eu

1. Steuerdaten

Im Zuge der Digitalisierung Ihrer Lohndaten sind wir als Arbeitgeber dazu verpflichtet auf das digitale ELStAM Verfahren umzustellen. Hiermit haben wir mit dem Abrechnungsmonat Oktober begonnen. Die Übermittlung und Speicherung der Lohnsteuerdaten in der ELStAM-Datenbank erfolgt auf Grundlage des § 39e Einkommensteuergesetz (EStG) sowie des § 139b Abgabenordnung (AO). Bitte prüfen Sie Ihre Lohnsteuerabzugsmerkmale (Lohnsteuerklasse, Religion, Freibeträge). Bei Unstimmigkeiten wenden Sie sich bitte an Ihr zuständiges Finanzamt.

2. Pflichten

Aus gegebenen Anlass möchten wir Sie nochmals auf Ihre Meldepflichten bei Arbeitsverhinderung (Arbeitsvertrag § 8 Arbeitsverhinderung und §5 Abs. 1 EFZG (Entgeltfortzahlungsgesetz)) hinweisen. Wir haben hierzu eine Pressemitteilung und zwei Gerichtsurteile unserem Newsletter beigefügt.

Leiharbeitnehmer müssen sich beim Verleiher krankmelden - Landessozialgericht Rheinland-Pfalz, Urteil v. 28.11.2002 – L 1 AL 67/01

Bei Krankheit muss sich der Leiharbeitnehmer auf jeden Fall beim Verleiher krankmelden. Eine Krankmeldung im aktuellen Entleihbetrieb reicht nicht aus!

Die Pflicht sich beim Verleiher krank zu melden, geht aus dem Arbeitsvertrag hervor. Der Verleiher muss insbesondere rechtzeitig von der Erkrankung informiert werden, um für eine Ersatzkraft sorgen zu können. Kommt ein Leiharbeitnehmer der Verpflichtung sich bei Verleiher krank zu melden nicht nach, so kann der Verleiher den Arbeitnehmer abmahnen. Ein erneuter Verstoß berechtigt den Arbeitgeber zur fristlosen Kündigung und kann zu einer Sperfrist beim Arbeitslosengeld führen.

Quelle : ArbRB 2003, 67

Pressemitteilung Nr. 78/12

„Nach § 5 Abs. 1 Satz 3 Entgeltfortzahlungsgesetz (EFZG) ist der Arbeitgeber berechtigt, von dem Arbeitnehmer die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung über das Bestehen der Arbeitsunfähigkeit und deren voraussichtliche Dauer schon von dem ersten Tag der Erkrankung an zu verlangen.“



Gerichtsurteil bei zu später Vorlage der AU-Bescheinigung

„Nach § 7 Abs. 1 Entgeltfortzahlungsgesetz (EFZG) ist der Arbeitgeber berechtigt, die Fortzahlung des Arbeitsentgelts zu verweigern, solange der Arbeitnehmer die von ihm nach § 5 Abs. 1 vorzulegende ärztliche Bescheinigung nicht vorlegt. Das Leistungsverweigerungsrecht des Arbeitgebers gilt auch, wenn der Arbeitgeber eine vorzeitige Vorlage der Arbeitsunfähigkeit verlangt.“

Herbstliche Grüße allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern wünscht Ihr Team der HR Management Personaldienstleistungen GmbH & Co. KG.